

*Betreff***Einziehung eines öffentlichen Weges
hier: Teilstück der Gemeindestraße "Langfeld"***Sachbearbeitende Dienststelle:***Ordnungsamt***Datum***24.01.2017***Sachbearbeitung:***Marlen Thomsen-With***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin**Status***Ö****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Pommerby stellt fest, dass ein Teilstück des öffentlichen Weges – Gemeindestraße „Langfeld“ (Flur 1, Flurstück 87/22, 79/7, 166, 93/5, 178 und 168 der Gemarkung Pommerby) keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der öffentliche Weg soll entsprechend den Vorschriften des § 8 StrWG eingezogen werden.

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlegung eines Teilstückes der Gemeindestraße „Langfeld“ verliert das in der Anlage gekennzeichnete Teilstück der Gemeindestraße „Langfeld“ an Verkehrsbedeutung.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Pläne der einzuziehenden Straße (s.Anlage) sind gem. § 8 Abs. 3 StrWG für die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 8 Abs. 4 StrWG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung vorzulegen. Die Einziehung kann dann vom Träger der Straßenbaulast unter Würdigung der Einwendungen beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: ☐ Nein: ☒

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen: